

3 Werkstattausrüstung

Die Grundlage der Werkstattausrüstung bildet die „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerkes“ (in jeweils gültiger Fassung der LIA Sachsen und Sachsen-Anhalt).

Die Kontrolle der Werkstattausrüstung unterliegt den Festlegungen des jeweiligen Bezirksinstallateurausschuss in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber.

Grundsätzlich wird wie folgt verfahren:

Eine Besichtigung der Werkstattausrüstung wird bei Neueintragung, Änderung der Firmenverhältnisse, z.B. Verlagerung der Werkstatt, Wiedereintragung nach Löschung und spätestens nach 10 Jahren durchgeführt.

Die Beauftragten des BIA melden sich mit einer Besuchsanzeige zur Besichtigung der Werkstattausrüstung an.

Über das Ergebnis der Besichtigung wird von den Beauftragten des BIA ein „Besichtigungsbericht“ erstellt.

Für das Nachrüsten von Werkstatteinrichtungen wird grundsätzlich eine maximale Frist von 6 Monaten eingeräumt.

Die Gebühr für jede Kontrolle vor Ort beträgt 90,- €.

4 Anlagen

- Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers
- Verfahrensordnung „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ in jeweils gültiger Fassung
- Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerkes in jeweils gültiger Fassung
- Tätigkeitsnachweis der verantwortlichen Fachkraft

Richtlinie

für die Eintragung von Elektrotechnikern

in das Installateurverzeichnis des

Netzbetreibers

Herausgegeben von den Landes-Installateurausschüssen (LIA) Sachsen und Sachsen-Anhalt als Anlage zu den Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

1 Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
- 1.2 Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- 1.3 Handwerksordnung (HandwO)
- 1.4 Gewerbeordnung

2 Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers

2.1 Betriebliche Voraussetzungen

In das Installateurverzeichnis werden Betriebe eingetragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle als Elektrotechniker-Handwerk
- Nachweis der Gewerbebeanmeldung
- Erfüllung der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerkes“ (in jeweils gültiger Fassung der LIA Sachsen und Sachsen-Anhalt)

Betriebe, die gemäß § 3 oder § 5 HandwO nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden, sind als Hilfsbetrieb im Installateurverzeichnis einzutragen. Diese Betriebe führen Elektroinstallationsarbeiten an eigenen Anlagen durch und/oder schließen elektrische Betriebsmittel beim Kunden an eine gebrauchsfertige Anlage an. Dabei dürfen keine zusätzlichen Elektroinstallationsarbeiten ausgeführt werden.

2.2 Personelle Voraussetzungen

Ist der Unternehmer nicht selbst verantwortliche Elektrofachkraft, ist er verpflichtet, einen Arbeitnehmer als solche zu beschäftigen. Dies ist mit dem Arbeitsvertrag nachzuweisen.

Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis hat die einzutragende Elektrofachkraft mindestens den Nachweis der fachlichen Qualifikation als Geselle/Facharbeiter mit einer Facharbeiterprüfung entsprechend der Matrix „Voraussetzungen für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“¹⁾, den Nachweis einer 6jährigen Berufspraxis in diesem Fachgebiet und den Sachkundenachweis „Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ (Sachkundenachweis) vorzulegen.

¹⁾ Bestandteil der Verfahrensordnung für den Sachkundenachweis Netzanschlüsse

Treffen andere Qualifikationsmerkmale als die Mindestanforderungen zu, ist die jeweils zutreffende Regelung der Verfahrensordnung zum Ablegen des Sachkundenachweises zu berücksichtigen.

Es wird grundsätzlich nur eine verantwortliche Fachkraft eingetragen. Bei mehreren verantwortlichen Fachkräften eines einzutragenden Betriebes, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, kann jede Fachkraft einen Installateurausweis erhalten. Eine Eintragung aller in der Handwerksrolle eingetragenen Personen in einem Ausweis ist auch möglich.

2.3 Allgemeines und Geltungsdauer

Jeder Betrieb wird nur einmal in das Installateurverzeichnis eingetragen. Die Dauer der Eintragung wird vom Netzbetreiber festgelegt.

Vor Ablauf der Gültigkeit des Installateurausweises ist der Elektrotechniker verpflichtet, die Verlängerung zu beantragen. Elektrotechniker ohne gültige Eintragung sind nicht berechtigt, Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß § 13 Abs. 2 NAV auszuführen.

- Gasteintragung

Bei Vorlage eines gültigen Installateurausweises des jeweiligen erstausstellenden Netzbetreibers in Deutschland kann bei einer Gasteintragung ein Ausweis ausgestellt werden. Die Gültigkeit der Gasteintragung beträgt ein Jahr, jedoch nicht länger als die Restlaufzeit des vorgelegten Installateurausweises.

- Fortführung des Betriebes nach dem Tod des selbständigen Handwerkers

Bei plötzlichem Ausscheiden der alleinigen verantwortlichen Elektrofachkraft eines Betriebes bleibt die Eintragung erhalten, wenn mit einem eingetragenen Betrieb des Elektrotechniker-Handwerkes ein Vertrag abgeschlossen wird, der die Übernahme der Verantwortung für die vom Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten regelt. Dies gilt längstens für 1 Jahr.

Während des sogenannten Witwenjahres gemäß § 4 der HandwO sollte von einer Werkstattbesichtigung abgesehen werden.

- Ausführung von Installationsarbeiten durch ausländische Firmen

Die Eintragung von ausländischen Betrieben des Elektrotechnikerhandwerks in das Installateurverzeichnis erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei deutschen Betrieben des Elektrotechniker-Handwerkes.

- Löschung im Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann bei groben Verstößen gegen die fachlichen Gebote nach einer schriftlichen Verwarnung durch den Bezirksinstallateurausschuss (BIA) gemäß den Grundsätzen gelöscht werden.

- Änderung der Firmenverhältnisse

Orts-, Inhaber- oder Namenswechsel sind dem Netzbetreiber umgehend durch Vorlage der Kopien der geänderten Handwerkskarte und/oder der Gewerbebeanmeldung anzuzeigen.